

Finanzordnung der Schachfreunde Schwerin e.V

1. Kontenführung

Der Zahlungsverkehr der SF Schwerin ist über das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, IBAN: DE63 1405 2000 0396 0587 60 abzuwickeln. Kontobevollmächtigt sind die gemäß Satzung nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. EC-Karteninhaber ist der Kassenwart. Die erforderlichen Kontobewegungen führt primär der Kassenwart aus. Der Vorstand kann die Kontovollmacht an maximal zwei weitere Mitglieder übertragen, die in Absprache mit dem Kassenwart auch Kontobewegungen durchführen können.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Alle Ausgaben haben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu erfolgen.

2.2 Voraussetzung für Erstattung von Kosten ist die entsprechende Deckung des Kontos.

2.3 Alle beabsichtigten Ausgabe sind vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet in seiner monatlichen Sitzung über den Antrag. Erst nach Bestätigung durch den Vorstand kann der Antragsteller weiteres veranlassen. Nach Ablauf einer Veranstaltung vorgelegte Belege ohne vorherige Bestätigung durch den Vorstand werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrkosten, die im normalen Wettkampfbetrieb (Punktspiel, Pokal) anfallen.

3. Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Aufwandsentschädigungen können nach Antrag und Vorstandsbeschluss vergütet werden.

3.1 Reisekosten

Mögliche Erstattungen betreffen Fahrtkosten zu Punktspielen, Mannschaftspokalwettkämpfen und Turnieren.

Diese würden dann wie folgt vergütet:

- Fahrten mit Kfz mit 0,30 EUR/km für die einfache Wegstrecke
- Zugfahrten 2. Klasse in voller Höhe
- Busfahrten 2. Klasse in voller Höhe
- Flug 2. Klasse in voller Höhe;

3.2 Übernachtungskosten

Grundsätzlich können Übernachtungskosten zu Punktspielen, Mannschaftspokalwettkämpfen und Turnieren erstattet werden.

3.3 Sonstige Entschädigungen

Alle Vereinsmitglieder können entstandenen Aufwand zur Erstattung beim Vorstand beantragen. Der Aufwand muss im Zusammenhang mit einer durch den Vorstand

angeordneten oder genehmigten Tätigkeit für den Verein Schachfreunde Schwerin e.V. entstanden sein.

3.4 Teilnahme an Meisterschaften

Jedes Vereinsmitglied kann rechtzeitig vor Teilnahme an Meisterschaften einen Antrag auf Erstattung von Aufwendungen im Sinne von 3.1 und 3.2 sowie Startgelder stellen. Die Entscheidung darüber sowie über die Höhe trifft der Vorstand.

4. Pauschalbeträge

Für alle Mannschaftsleiter wird auf deren Antrag je Saison eine Pauschale für Aufwendungen (Telekommunikation, Porto etc.) gezahlt,

ab Oberliga und Verbandsliga sowie Jugendbundesliga	20,00 EUR
Landesliga und Bezirksliga	15,00 EUR
Bezirksklasse	10,00 EUR

Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen an einem Spielort **kann** gezahlt werden:

- Unkostenbeitrag bei Auswärtsspielen	20,00 EUR
- Unkostenbeitrag bei Heimspielen mit mehr als einer Runde	10,00 EUR
- Übungsleiteraufwendungen pro Trainingsstunde	2,50 EUR

5. Beitragszahlung

Der Vereinsbeitrag wird anteilig zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. zum Jahresbeginn im **Lastschriftverfahren** eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, hat die Beitragszahlung für das laufende Jahr gemäß Satzung des Vereins bis zum 31.01. auf das unter Pkt. 1 genannte Konto zu erfolgen. Ab dem 15.02. des laufenden Jahres ist der Verein bei Nachzüglern berechtigt, einen zusätzlichen Unkostenbeitrag von 10% zu erheben. Der Jahresbeitrag (Jan.-Dez.) beträgt für:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	24,00 EUR
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	36,00 EUR
- Auf Antrag: Mitglieder, die kaum am Vereinsleben teilnehmen Können und mit nur sehr geringen Punktspielteilnahmen (für diese Mitglieder erfolgt keine Fahrtkostenerstattung)	36,00 EUR
- Arbeitslose, Auszubildende, Rentner, Studenten (ermäßigt)	96,00 EUR
- alle weiteren Mitglieder (voll)	120,00 EUR

Bei einem **Zahlungsrückstand** von über einem Jahr erlischt automatisch die Mitgliedschaft! Das Mitglied erhält eine Mitteilung vom Verein und wird im aktuellen Jahr zum 30.06. abgemeldet.

6. Forderungen

Forderungen des Geschäftsjahres (01.01. -31.12.) sind spätestens zum **30.06.** des Folgejahres geltend zu machen, ansonsten erlöschen die Ansprüche gegenüber dem Verein.

7. Aufwandsspende

Der Sportfreund, der die angefallenen Fahrkosten zum Wettkampfort dem Verein spenden möchte, muss dies auf dem eingereichten Formular „Reisekostenabrechnung“ kenntlich machen. Zum Jahresende werden die Zuwendungsbescheide für die Aufwandsspendensumme den jeweiligen Spendern ausgehändigt.

8. Private Nutzung der Vereinsräume (Lübecker Str.57)

Eine private Nutzung (bei Einhaltung der Haus- und Pantryordnung) der Vereinsräume **außerhalb** der Wettkampf- und Trainingszeiten ist **für Vereinsmitglieder** und deren Angehörige möglich. Für die Nutzung ist ein Unkostenbeitrag von 25 EUR an den Verein zu entrichten. Die private Nutzung ist beim Vereinsvorstand rechtzeitig (2 Wochen vorher) zu beantragen!

9. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am **01.10.2021** in Kraft. Sie ist Ersatz für die Fassung vom 30.06.2017.

Schwerin, den 24.09.2021
Vorstand SF Schwerin